



Stand 31.03.2004

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten (Wahlsatzung)

Vom 27. Februar 2004

BEITRAGSORDNUNG des Studentenwerkes Stuttgart

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten (Wahlsatzung)

Vom 27. Februar 2004

Aufgrund von § 7 Abs. 2 des Universitätsgesetzes (UG) und § 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinien zur Frauenförderung hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Februar 2004 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten (Wahlsatzung) vom 15.

November 2000 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 67, vom 20. November 2000), geändert durch Satzung vom

1. Dezember 2000 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 69, vom 18.

Dezember 2000), beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten (Wahlsatzung) vom

15. November 2000 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 67, vom 20.

November 2000), geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2000 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 69, vom 18. Dezember 2000), wird wie folgt geändert:

1.	Die Wahlsatzung erhält folgende Bezeichnung: „Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Fakultätsfrauenbeauftragten (Wahlsatzung)“
2.	In § 1 werden die Worte „Ansprechpartnerinnen bzw. der Ansprechpartner in den Fakultäten“ durch das Wort „Fakultätsfrauenbeauftragten“ ersetzt.

3.	§ 2 wird wie folgt geändert:
	a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „alle“ durch das Wort „folgende“ ersetzt. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
	„Wählbar sind Frauen und Männer aus den in Satz 1 genannten Statusgruppen mit Ausnahme der Studierenden.“
	b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
	„(2) Mitglieder des wissenschaftlichen Personals an Zentralen Einrichtungen der Universität Stuttgart können auf Antrag für die Wahl der Fakultätsfrauenbeauftragten dem wissenschaftlichen Personal einer Fakultät gleich gestellt werden. Sie können durch begründete schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt bzw. wählbar sein möchten. Die Wahlleitung kann diese Erklärung nur zurückweisen, wenn sie sachlich nicht gerechtfertigt ist.“
	c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:
	„Mitglieder des wissenschaftlichen Personals an Zentralen Einrichtungen der Universität Stuttgart können nur wählen und gewählt werden, wenn sie die in Absatz 2 Satz 2 genannte Bestimmung getroffen haben und die Wahlleitung diese Erklärung nicht nach Absatz 2 Satz 3 zurückgewiesen hat.“ Der bisherige Satz 2 in Absatz 3 wird Satz 3.
4.	In § 3 Satz 1 und 2 werden die Worte „Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in der Fakultäten“ jeweils durch das Wort "Fakultätsfrauenbeauftragten" ersetzt.
5.	§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Ziffer 1 werden die Worte „Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner“ durch das Wort „Fakultätsfrauenbeauftragten“ ersetzt.
	b) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
	" 3. den Hinweis, dass Angehörige einer Fakultät bzw. die ihnen nach § 2 Absatz 2 gleich gestellten Mitglieder nur die Fakultätsfrauenbeauftragte bzw. den Fakultätsfrauenbeauftragten derselben Fakultät wählen dürfen.“
6.	§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die Gremienwahlen kann auch für die Wahl der Fakultätsfrauenbeauftragten verwendet werden. Es enthält zusätzlich eine Angabe über das Geschlecht der Wahlberechtigten und die Bestimmung, in welcher Fakultät die nach § 2 Absatz 2 gleich gestellten Mitglieder wahlberechtigt bzw. wählbar

	sind.“
7.	§ 10 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: „Bewerberinnen können gleichzeitig Unterzeichnerinnen sein.“
	b) Absatz 4 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 4 bis 8.
	c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Bewerberin und jeden Bewerber“ durch die Worte „sich bewerbende Person“ ersetzt.
	d) In Absatz 5 werden die Worte „Eine Bewerberin oder ein Bewerber“ durch die Worte "Die sich bewerbende Person" ersetzt.
8.	§ 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Die Person mit der höchsten Stimmenzahl ist als Fakultätsfrauenbeauftragte bzw. Fakultätsfrauenbeauftragter gewählt. Die Person mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist als Stellvertretung gewählt. Abweichend hiervon können die Gewählten eine Umkehrung der Reihenfolge vereinbaren.“
9.	§ 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Die Person mit der höchsten Stimmenzahl ist als Fakultätsfrauenbeauftragte bzw. Fakultätsfrauenbeauftragter gewählt. Die Person mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist als Stellvertretung gewählt. Abweichend hiervon können die Gewählten eine Umkehrung der Reihenfolge vereinbaren.“
10.	§ 16 erhält folgende Fassung: „§ 16 Ausscheiden und Nachrücken Wenn eine gewählte Person die Wählbarkeit verliert, das Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an ihre Stelle für den Rest der Amtszeit die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Sind keine gewählten Personen mehr vorhanden oder wurde niemand gewählt, so bestimmt die Dekanin bzw. der Dekan der jeweiligen Fakultät eine sachverständige Person als kommissarische Fakultätsfrauenbeauftragte bzw. kommissarischen Fakultätsfrauenbeauftragten für den Rest der Amtszeit.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen

Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 27. Februar 2004

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor

STUDENTENWERK STUTT GART

Hochschuldienstleister

BEITRAGSORDNUNG des Studentenwerkes Stuttgart - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund von § 12, Abs. 2 in Verbindung mit § 6, Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 19. Juli 1999 (Gesetzblatt Seite 299) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Stuttgart in seiner Sitzung am 17. Dezember 2003 die BEITRAGSORDNUNG des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 29. Oktober 2002 geändert.

Sie wird hiermit in der sich daraus ergebenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1

1.	Vom Studentenwerk Stuttgart wird
	von allen immatrikulierten Studierenden der
	<ul style="list-style-type: none"> - Universität Stuttgart - Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, ohne Fachbereich Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen - Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Stuttgart - Staatlichen Akademie der Bildenden Künste, Stuttgart - Fachhochschule Stuttgart, Hochschule für Technik - Fachhochschule Stuttgart, Hochschule der Medien - Filmakademie Baden-Württemberg - Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg

	in jedem Semester
	von allen Studierenden der
	- Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen
	in jedem Studienhalbjahr bzw. in jedem Studienabschnitt
	und von den Studierenden der
	Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie
	in jedem Studienjahr
ein BEITRAG gemäß § 12, Abs. 2 StWG erhoben	
2.	Die Beiträge für das bevorstehende Semester sind bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig. Die Zahlung des Beitrages ist bei der Immatrikulation oder Rückmeldung nachzuweisen. Bei der Fachhochschule Ludwigsburg - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen - ist der Beitrag zu Beginn des Studienhalbjahres bzw. des Studienabschnittes, bei der Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie - zu Beginn des Studienjahres fällig. Die Zahlung ist nachzuweisen.
3.	Die Beiträge werden von den in Ziffer 1 genannten Hochschulen, der Filmakademie Baden-Württemberg und der Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie - oder von den für diese zuständigen Kassen für das Studentenwerk Stuttgart unentgeltlich eingezogen.
4.	Ist ein Student an zwei Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag, und zwar der höhere erhoben.

§ 2

1.	Der BEITRAG ist seit dem Sommersemester 2003 / Studienjahr 2003/2004 gemäß § 12
	Abs. 2 StWG für alle Studenten / Studierenden der in § 1 Ziff. 1 der BEITRAGSORDNUNG genannten Hochschulen und der Filmakademie Baden-Württemberg auf

	<p style="text-align: center;">61 € pro</p> <p>Semester bzw. pro Studienhalbjahr/Studienabschnitt</p> <p>und</p> <p>für die Studierenden der Berufsakademie / Staatlichen Studienakademie auf</p> <p style="text-align: center;">103 €</p> <p>pro Studienjahr</p> <p>festgesetzt.</p>
2.	<p>Der BEITRAG wird</p> <p>- beginnend mit dem Wintersemester 2004/2005 - auf</p> <p style="text-align: center;">68 €</p> <p>pro Semester bzw. pro Studienhalbjahr / Studienabschnitt</p> <p>und</p> <p>für die Studierenden der Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie</p> <p>- beginnend mit dem Studienjahr 2004/2005 - auf</p> <p style="text-align: center;">113 €</p> <p>pro Studienjahr</p> <p>festgesetzt.</p> <p>Davon wird ein Beitragsanteil in Höhe von</p> <p style="text-align: center;">30,80 €</p> <p>pro Semester bzw. Studienhalbjahr/Studienabschnitt oder von</p> <p style="text-align: center;">61,60 €</p> <p>pro Studienjahr</p> <p>für die Finanzierung des StudiTickets verwendet.</p>

§ 3

1.	Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
-----------	--

	Schwerbehinderten Studenten / Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Nutzung des Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag bzw. nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises bei der jeweiligen Hochschule/Berufsakademie der Beitragsanteil zur Finanzierung des VVS StudiTickets in Höhe von 30,00 €/	
	ab WS 2004/05	30,80 € pro Semester oder
		60,00 €
	ab SJ 2004/05	
		61,60 €
	pro Studienjahr	
	erlassen.	
2.	Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle einer Exmatrikulation oder Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht n i c h t .	
	Das Gleiche gilt bei einem Abbruch bzw. einer Unterbrechung der fachtheoretischen Ausbildung bei der Fachhochschule Ludwigsburg - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen - oder bei Ausscheiden aus der Berufsakademie - Staatliche Studienakademie.	

§ 4

1.	Beurlaubte Studenten / Studierende, die nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerkes Stuttgart nicht in Anspruch nehmen können, können auf Antrag von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester bzw. Studienhalbjahr / Studienjahr oder den jeweiligen Studienabschnitt befreit werden.
2.	Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn des Semesters bzw. Studienhalbjahres Studienabschnittes oder Studienjahres gestellt werden.

Diese geänderte **BEITRAGSORDNUNG** wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der

Universität Stuttgart veröffentlicht.

Sie tritt am 1. Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die **BEITRAGSORDNUNG** des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 29. Oktober 2002 aufgehoben.

- Hartmeier -
Geschäftsführer

13. Januar 2004
H/bi/schm

◀ Amtliche Bekanntmachungen